

---

**Untersuchung der Avifauna  
im Bereich des B-Planverfahrens „Im Bruche“  
in Seggebruch / Gemeinde Helpsen (Landkr. Schaumburg)**

---

Auftraggeber:  
Planungsbüro Reinold  
Seetorstraße 1a  
31737 Rinteln



Hans-Scharoun-Weg 1  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

September 2017

**Untersuchung der Avifauna  
im Bereich des B-Planverfahrens „Im Bruche“  
in Seggebruch / Gemeinde Helpsen (Landkr. Schaumburg)**

Auftraggeber:

Planungsbüro Reinold  
Seetorstraße 1a  
31737 Rinteln

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR  
Sternthalerstraße 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)



Neustadt, 01. September 2017

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Anlass und Untersuchungsgebiet .....	4
2	Methoden.....	6
3	Ergebnisse.....	7
4	Naturschutzfachliche Bewertung.....	9
5	Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge .....	9
6	Zusammenfassung .....	10
7	Literatur .....	10

## **Im Text verwendete Abkürzungen**

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992)
RL:	Rote Liste

## 1 Anlass und Untersuchungsgebiet

Das hier betrachtete Plangebiet (s. Abbildung 1) befindet sich im Bereich der Gemeinde Helpsen, südlich des Ortsteils Seggebruch, schließt dort an den Ortsrand und ist ca. 1,5 ha groß. Im seinem Osten verläuft die Straße „In den Zäunen“, im Norden die „Cronsbruchstraße“ (s. Abbildung 2). Dabei reicht der östliche Teil des Plangebiets bis an die Flächen eines dort vorhandenen Pferdehofes, dessen Flächen von Hecken und linearen Gehölzstrukturen umgeben sind. Im Westen reicht die Ausdehnung weniger weit nach Süden, d.h. die Südgrenze des Gebietes bildet eine Ecke, so dass im Südwesten ein Teil des vorhandenen Ackers entsprechend der Planung unbebaut bleibt. Östlich der Straße „In den Zäunen“ folgt auf einer dortigen Ackerfläche eine kleines Regenrückhaltebecken, nach Westen öffnet sich die freie Feldflur.

Das Plangebiet ist bislang als ein zusammenhängender Ackerschlag bewirtschaftet worden und war im Sommer 2017 mit Weizen bestellt.

Naturräumlich liegt das Gebiet in einem westlichen Ausläuferbereich der Börden, regional betrachtet gehört es zum innerhalb der Börde liegenden Bückeberg Vorlands, bezogen auf Landesebene ist es Teil des Niedersächsischen Berglandes und der Börden.

Hintergrund für die Untersuchungen ist die Erstellung eines Bebauungsplanes in deren Zusammenhang Aussagen bezüglich des Artenschutzes zu Brutvögeln erfolgen sollen. Aus diesem Grund beauftragte das Büro Reinold aus Rinteln das Büro Abia aus Neustadt mit der Erstellung eines Gutachtens zur genannten Tiergruppe.



Abbildung 1: Die Abbildung zeigt im Luftbild das Plangebiet (Abgrenzung = gelbe Linie). Dargestellt ist auch die ungefähre Lage der Brutvogelrevier-Zentren (grüne Kreise, Abkürzung **A** = Amsel, **B** = Buchfink, **Ba** = Bachstelze, **Dg** = Dorngrasmücke, **G** = Goldammer, **Gf** = Grünfink, **H** = Haussperling, **He** = Heckenbraunelle, **Hr** = Hausrotschwanz, **K** = Kohlmeise, **M** = Mehlschwalbe, **Rt** = Ringeltaube, **Zi** = Zilpzalp). Quelle: ArcGis-online.



Abbildung 2: Zwei Fotos des Plangebietes, beide von der nordöstlichen Ecke aus mit Blick Richtung Süden bzw. Westen aufgenommen. Oben der östliche Teil der Fläche mit dem östlich angrenzenden Verlauf der Straße „In den Zäunen“ und den Flächen des südlich angrenzenden Pferdehofes mit seinen Gebäuden, Weideflächen und diese umgebenden Gehölzen. Unten ein Foto des nördlichen Bereichs der Planfläche mit der nördlich verlaufenden „Cronsbruchstraße“ und (ganz rechts am Rand des Bildes) des dort folgenden Siedlungsbereichs. Im Hintergrund die westlich folgende Ackerfläche. Die B-Planfläche selbst ist intensiv als Acker bewirtschaftet und in der Saison 2017 mit Weizen bestellt gewesen.

## **2 Methoden**

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Dazu erfolgten im Zeitraum von März bis Juni 2016 fünf Begehungen (09. März, 04. April, 02. & 23. Mai und 12. Juni) in den frühen Morgenstunden bei günstiger Witterung.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens oder Vögel ohne solches Verhalten zählen nicht zum Brutbestand.

### 3 Ergebnisse

Im Bereich der untersuchten Fläche (Plangebiet inkl. angrenzende Bereiche) wurden 13 Brutvogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 1), die überwiegend den allgemein häufigen Arten zuzuordnen sind (KRÜGER & NIPKOW 2015). Lediglich die Goldammer und die Mehlschwalbe sind auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel auf der Vorwarnliste verzeichnet. Dabei ist festzustellen, dass im Bereich des eigentlichen Plangebietes keine Brutvogelnachweise erfolgten. Diese ergaben sich nur in den angrenzenden Bereichen der benachbarten Siedlungsgebiete bzw. des südlich angrenzenden Hofes.

Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten

Erläuterungen: Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutzeitfeststellung, BZ = Brutzeitfeststellung, G = Nahrungsgast / Durchzügler; Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds.) und im nds. Bergland mit Börden (RL BB) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach SÜDBECK et al. (2007): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß Bundesnaturschutzgesetz; VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL BB	Schutz	VRL	Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§		2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§		2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§		1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§		1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	V	V	§		1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§		2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BZ	*	*	*	§		1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	*	*	*	§		5
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§		4
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	BN	3	V	V	§		11
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§		2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus [c.] collybita</i>	BV	*	*	*	§		1

Der überwiegende Teil der vorhandenen Arten (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube und Zilpzalp) brütet frei in mehr oder weniger dichten Teilen von Gebüsch oder Bäumen oder auch am Boden in selbst gebauten Nestern ohne auf vorher vorhandene Hohlraum- oder Nischenstrukturen angewiesen zu sein. Entsprechende Gebüsche sind in den an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereichen und auch am Südrand des Gebietes in den Hecken des dortigen Pferdehofes randlich vorhanden. Mit der Kohlmeise und auch der Bachstelze sind auch zwei in (Halb)Höhlen und Nischen nistende Arten vorhanden. Im Falle der Kohlmeise können Höhlen in älteren Stammteilen von Bäumen oder auch an nischenreichen Strukturen anthropogenen Ursprungs als Nisthabitat dienen, für die Bachstelze gilt prinzipiell das gleiche, wobei bei dieser Art die Nester häufig in Bodennähe liegen können. Das Vorkommen des Hausrotschwanzes und auch des Haussperlings sind an Nischen und Hohlräume an oder auch in den umliegenden Gebäuden gebunden.

Eine Sonderstellung nimmt die für in der Niedersachsen auf Landesebene und mit Bezug auf den Bereich des Berglands und der Börden auf der Vorwarnliste geführte (KRÜGER & NIPKOW 2015) Mehlschwalbe ein, die mit mindestens 11 besetzten Nestern unter dem Dachüberstand des Feuerwehrgerätehauses an der Cronsbruchstraße siedelt. Mit bundesweitem Bezug (GRÜNEBERG et. al., 2015) ist die Art als gefährdet eingestuft. Häufig nistet sie in Gruppen kolonieartig, baut ihre höhlenartigen Nester selbst und nutzt diese im Gegensatz zu den vorher beschriebenen Arten regelmäßig von Saison zu Saison erneut.

Die in Niedersachsen im Bergland ebenfalls auf der Vorwarnliste geführte Goldammer (s. ebd.) ist dem Halboffenland zuzuordnen und sang in einem Exemplar kontinuierlich am Südrand des Plangebietes in den Gebüsch der Hecken des dortigen Pferdehofes. Sie baut ihre Nester ebenfalls als Freibrüter am Boden unter grasiger oder krautiger Vegetation versteckt in kleinen Gebüsch.

Es wurden keine am Boden brütenden Arten des Offenlandes (hier besonders Wiesenschafstelze, Feldlerche oder Rebhuhn) nachgewiesen, was im Falle der Feldlerche seine Begründung in dem eher gering ausgeprägten Offenlandcharakter haben mag. Das sowieso nicht großflächige Plangebiet grenzt an zwei Seiten an vorhandene Bebauung und im Süden bilden die vorhandenen, z.T. höheren Gehölze (ausgewachsene Pappeln) im Bereich des Pferdehofes eine Kulisse, die den Blick begrenzt, so dass der Eindruck von großflächigem Offenland nur eingeschränkt entstehen kann. Auch in der näheren Umgebung des Plangebietes wurden die oben genannten Arten nicht nachgewiesen.



## **4 Naturschutzfachliche Bewertung**

Das UG ist insgesamt durch eine dem vorhandenen Strukturangebot entsprechende Brutvogelgemeinschaft gekennzeichnet. Bei den vorgefundenen Arten handelt es sich nach der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & NIPKOW, 2015, s. Tabelle 1) um allgemein häufige Arten, jedoch sind die Goldammer und auch die Mehlschwalbe dort auf der Vorwarnstufe geführt.

Aufgrund der geringen Größe des untersuchten Bereiches ist eine Bewertung nach der Bewertungsmethode der Staatlichen Vogelschutzwarte (BEHM & KRÜGER 2013) nicht sinnvoll möglich. Verbal argumentativ ist die Bedeutung des Plangebiets für die Brutvogelfauna als den Erwartungen entsprechend und durchschnittlich einzuschätzen. Dabei ist außerdem zu beachten, dass innerhalb des Plangebietes selbst keine Reviermittelpunkte bzw. Nistplätze von vorhanden Brutvögeln vorhanden sind und die beschriebenen Nachweise sich auf die umliegenden Randbereiche beschränken.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind.

## **5 Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge**

Für die nachgewiesenen, allgemein häufigen, überwiegend den Gehölzen der angrenzenden Bereiche in Saumstrukturen und auch Gärten der Siedlungsbereiche zuzuordnenden Arten ist durch die Errichtung des geplanten Baugebietes keine Beeinflussung anzunehmen, da ihre Brutplätze nicht in Anspruch genommen werden und auch die Nahrungshabitate im Wesentlichen erhalten bleiben oder im direkten Umfeld genügend Kapazität zum Ausweichen vorhanden ist. Das gilt auch für die auf der Vorwarnliste verzeichnete Goldammer und die Mehlschwalbe.

Sollten Rodungen von Gehölzbereichen im Randbereich des Plangebietes notwendig sein, ist aus Gründen des Artenschutzes eine Bauzeitenregelung zu treffen, die eine Gefährdung möglicherweise dann vorhandener Nester ausschließt. Aus diesem Grund sollten Gehölzrodungen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Wegen des Nichtvorhandenseins von Bodenbrütern des Offenlandes (z.B. Feldlerche) erscheint eine ähnliche Regelung im Gehölz freien Bereich es Plangebietes nicht notwendig. Allerdings sollte bei anstehender geplanter Umsetzung des B-Planes nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche eine zwischenzeitliche Ruderalisierung, die bei möglicherweise eintretenden, zeitlichen Verzögerungen des Baustarts die Folge sein kann, vermieden werden. In einem solchen Fall wäre das Vorhandensein von Nestern von Arten, die an ruderalisierte Strukturen angepasst sind, während der Brutzeit nicht auszuschließen.

## 6 Zusammenfassung

Südlich des Randes der vorhandenen Bebauung der Ortschaft Seggebruch wird bezogen auf einen bislang als Acker genutzten Bereich die Erstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Wohngebietes vorbereitet. Aus diesem Grund wurde das Büro Abia mit der Durchführung einer Untersuchung der dort vorhandenen Brutvögel beauftragt, um die Empfindlichkeit des Raumes gegenüber dem geplanten Eingriff beurteilen zu können.

Es wurden 13 Brutvogelarten nachgewiesen, deren Revierzentren jedoch ausnahmslos in den randlich angrenzenden Bereichen der vorhandenen Siedlungen oder Gehölzkulissen liegt. Sie zählen mit zwei Ausnahmen zu den allgemein häufigen Brutvogelarten, Goldammer und Mehlschwalben sind allerdings auf der Vorwarnliste der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens verzeichnet. Die vorhandenen Arten sind vom geplanten Baugebiet in Bezug auf ihren Lebensraum nicht betroffen. Zum Schutz der Brutvögel allgemein sind im Falle evtl. im Randbereich notwendiger Rodungen von Gebüsch unter artenschutzrechtlichen Aspekten diese nur außerhalb der Brutsaison möglich.

## 7 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).
- GRÜNEBERG, C. & H-G BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2018. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 – 255.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.